



# RS Vfgh Erkenntnis 1993/3/23 B759/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1993



## Rechtssatz

Der einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages des Beschwerdeführers mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse bildende Gesamtvertrag sieht eine Verzinsung der gegenseitigen Ansprüche der Partner eines Einzelvertrages nicht vor, die Verzinsung ist jedoch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Da es sich bei dem den Honoraranspruch des Beschwerdeführers begründenden Einzelvertrag mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Verzinsung auch ohne darauf abzielende Vereinbarung anzuwenden (§1333 ABGB).

Die Abweisung des Begehrens auf Verzinsung mit der Begründung, Zinsen seien "nicht vorgesehen und unüblich", beruht auf einer so krassen Verkennung der Rechtslage, daß sie den angefochtenen Bescheid mit Willkür belastet.

## Entscheidungstexte

- B 759/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.03.1993 B 759/92

## Schlagworte

Sozialversicherung, Zinsen, Anwendbarkeit Gesetz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B759.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10069677\_92B00759\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)